



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Linz
Der Präsident

41SN-43/ME

Gruberstraße 20, Postfach 274
4010 Linz

Telefon: 0732/7601 - 1100 DW
Telefax: 0732/7601 - 1103

e-mail: helmut.hubner@justiz.gv.at

An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

GZ.: Jv 1589 - 2/03

Betrifft: Budgetbegleitgesetz 2003;
Begutachtungsverfahren

zu GZ 641.006/1-II.1/2001

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafauschubs getroffen werden, habe ich den Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Georg WIESINGER um eine Stellungnahme ersucht, die er nach Rücksprache mit anderen Strafrichtern des Oberlandesgerichtes wie folgt abgegeben hat:

"Der Zweck der Gesetzesinitiative ist deutlich, ob das Ziel auf dem vorgeschlagenen Weg erreicht werden kann ist fraglich. Der Einsatz ist jedenfalls hoch, werden doch strafpolitisch bedeutsame Grundsätze - einseitig in Bezug auf Haftstrafen - aufs Spiel gesetzt. Zum einen hängt die Erreichung der Strafzwecke doch wesentlich davon ab, wie rasch die Strafe auf die Tat folgt. Zum anderen wird die Bedeutung des Strafauschubes als (eng auszulegende) Ausnahmeregelung praktisch aufgegeben.

Im Hinblick darauf, dass die Voraussetzungen nach § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG völlig außer Betracht zu bleiben hätten, fehlt es (schon nach dem notwendigen Vorbringen des Antragstellers) an möglichen Anhaltspunkten für eine Ausmessung des Aufschubes mit weniger als 18 Monaten. Die Beschränkung auf die Grundvoraussetzung einer besonderen Gefährlichkeit (gem § 6 Abs 1 erster Halbsatz StVG) ist wohl kein ausreichendes Instrument, den Strafvollzug betreffend die mittelschwere Kriminalität zu steuern.

Im Ergebnis würden Ausländer von der Möglichkeit des Aufschubes in einem überproportionalem Maße ausgeschlossen sein, weil für sie die nach Abs 3 leg.cit. gebotenen Weisungen (zur Beschäftigung, zur Wohnsitznahme u.a.) als nicht umsetzbar angesehen werden müssten.

Eine damit verbundene Erhöhung des Ausländeranteiles der Strafgefangenen wird noch dadurch verstärkt, dass verurteilte Inländer während der (verlängerten) Aufschubsfrist häufiger die Gelegenheit vorfinden werden, sich sozial zu integrieren und Schaden gut zu machen. Es ist zu erwarten, dass solche Umstände wesentlich öfter als bisher mit Anträgen um nachträgliche Strafmilderung gemäß § 31 a StGB geltend gemacht werden. Um diesen sozialpolitisch wünschenswerten Effekt forcieren zu können, fehlt freilich die Möglichkeit zur Anordnung der Bewährungshilfe.

Die Einschätzung, dass durch die vorgeschlagene Maßnahme keine Mehrkosten entstehen würden, übersieht, dass während der Zeit bis zum (späteren) Strafantritt Kosten für die außerhalb der Haftanstalt aufzutragenden Therapien (Psychotherapie, Alkoholentwöhnung u.a.), aber auch (im Falle einer vor dem Vollzug nicht möglichen Integration in den Arbeitsprozess) vermehrte Sozialhilfeleistungen zu erwarten sind".

Das Landesgericht Salzburg (Richter des Landesgerichtes Dr. Robert SINGER) hat sich in einer Stellungnahme dazu geäußert, dass die Bestrafung grundsätzlich möglichst zeitnah zur Tatbegehung erfolgen solle und zur Vermeidung von allfälligen Missverständnissen im Hinblick auf die alternativen "zusätzlichen" Aufschiebungsmöglichkeiten folgende Formulierung des § 1 StVG vorgeschlagen:

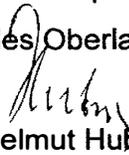
"Für die Geltungsdauer dieses Gesetzes ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe nach § 6 Abs 1 Z 2 lit a Strafvollzugsgesetz auch für die Dauer von höchstens 18 Monaten aufzuschieben, wenn zwar die allgemeinen Voraussetzungen des § 6 Abs 1 Strafvollzugsgesetz, aber nicht auch die besonderen Voraussetzungen dessen Z 2 lit a erfüllt sind und das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe 18 Monate nicht übersteigt". Die Bezugnahme in den Z 1 und 2 des § 1 auf das bislang geltende Höchststrafausmaß wird entbehrlich gehalten.

Die umfangreiche Stellungnahme von Richtern des Landesgerichtes Steyr wird angeschlossen. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen übermittelt.

Linz, am 22 April 2003

Der Präsident des Oberlandesgerichtes



(Dr. Helmut Hubner)



**REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Steyr**

Spitalskystraße 1
A 4400 Steyr

Briefanschrift:
A-4400 Steyr, Postfach 207

Telefon: 07252/577

Telefax: 07252/577-1108

An den
Präsidenten des
Oberlandesgerichtes

Jv 599 - 2/03

L i n z

Oberlandesgericht Linz
Präsidialgeschäftsabteilung - allgemeiner

Eingel. 22. April 2003 ..Uhr...Min

1-fach, mit 1 Blg. Ab
Jv 1589 - 2/03

Betrifft: Budgetbegleitgesetz 2003
- Begutachtungsverfahren

Bezug: BMJ 2.4.2003, GZ 641.006/1-II.1/2003

Zu dem im Bezug genannten Budgetbegleitgesetz 2003 wird eine Stellungnahme von Strafrichtern des Landesgerichtes Steyr vorgelegt.

Bei entsprechender Berücksichtigung auch der Belange der Belagssituation in den Justizanstalten darf ich mir erlauben, eine den bisherigen kriminalpolitischen Überlegungen besser entsprechende Regelung in der Form vorzuschlagen, auch die besonderen Voraussetzungen des Strafaufschubes nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a StVG zu belassen und nur die Dauer des Aufschubes auf 18 Monate zu verlängern.

Steyr, am 17. April 2003

Der Präsident:

(Dr. Georg Huber)

Landesgericht Steyr
Geschäftsabt. d. Präsidenten

Eingelangt: 17. APR. 2003

RidLG HR Dr. Günter Bittermann
RidLG Mag. Erwin Scheucher
RidLG Mag. Peter Enöckl
RidLG Dr. Christoph Mayer
RidLG Dr. Roland Pollak
Landesgericht Steyr

1 fach mit

↓ 5PP-2/03
J

An den Herrn Präsidenten
des Landesgerichtes Steyr

im Dienstweg

Betrifft: Budgetbegleitgesetz 2003
Begutachtungsverfahren

Zum im Betreff genannten Entwurf des Budgetbegleitgesetzes erlauben sich die oben angeführten Strafrichter des Landesgerichtes Steyr folgende Stellungnahme abzugeben:

Zunächst ist auszuführen, dass der geplante Entwurf in der vorliegenden Form aus kriminalpolitischen Erwägungen abzulehnen ist. Das ersatzlose Streichen der besonderen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 2 lit a StVG würde erschweren, wenn nicht gar verhindern, den Verurteilten in seinem (geforderten) Bestreben, eine rechtschaffene Lebenseinstellung anzustreben, zu unterstützen, stellt doch die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 2 lit a StVG darauf ab, demjenigen wohlwollend gegenüber zu treten, der ehrenwerte und bereits vorweg der Resozialisierung dienende Ziele verfolgt.

Würde nun jedem - nicht besonders gefährlichen - Verurteilten die Rechtswohltat des Strafaufschubes unabhängig weiterer Voraussetzungen gewährt werden, würde diese Anwendung nicht nur vom generalpräventiven Standpunkt aus, sondern auch unter Berücksichtigung spezialpräventiver Erwägungen inakzeptabel und verfehlt sein. Der Vollzug der Freiheitsstrafe würde nämlich bis zu einem Zeitpunkt hinausgezögert werden, wo er vom Verurteilten nicht mehr als

gerecht empfunden wird (vgl. auch erläuternde Bemerkungen zu § 6, 511 dBeil StenProt NR 11. GP.).

Besonders wichtig erachten es die oben angeführten Strafrichter des Landesgerichtes Steyr aber auch, darauf hinzuweisen, dass jene geplante Neuregelung der Intention des Gesetzgebers, wonach mehrere Freiheitsstrafen gemeinsam verbüßt werden sollen, entgegensteht: So wäre zwar einem Verurteilten, der neuerlich straffällig wird, der bisher gewährte Aufschub gem. § 6 Abs. 4 StVG zu widerrufen, zugleich wäre diesem Täter aber auf dessen Antrag hin ein neuerlicher Strafaufschub zu gewähren, falls nicht die Grundvoraussetzung des § 6 Abs. 1 StVG erfüllt ist. Ein neuerlicher Aufschub würde im Übrigen auch zu unbilligen Ergebnissen in Hinblick auf mögliche bedingte Entlassungen führen und auch jenen Zweck des Strafvollzuges untergraben, der darauf abzielt, den Verurteilten abzuhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen (§ 20 Abs. 1 StVG).

Die geplante Neuregelung bietet einem Verurteilten aber auch eine gewisse Möglichkeit, seine Strafdauer manipulativ zu verkürzen, indem er sein Begehren auf Aufschub so einrichtet und stellt, um von einer Amnestie erfasst zu werden. Auch diese manipulative Vorgangsweise steht den Zweck des Strafvollzuges klar entgegen.

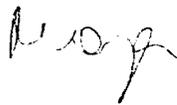
Die neue Regelung würde weiters de facto inhaltlich zu einer Verschiebung der Monatsfrist der Anordnung des Strafvollzuges im Sinne des § 3 Abs. 2 StVG führen, spielen doch die Grundvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 leg. cit. bei der Frage der Gewährung eines Strafaufschubes lediglich eine untergeordnete Rolle. Für den gesamten strafrechtlichen Gerichtsbetrieb wäre dadurch mit einer enormen Mehrbelastung zu rechnen, da von der Möglichkeit eines Strafaufschubes wohl nahezu jeder Verurteilte Gebrauch machen würde.

Aus obigen Erwägungen muss demnach der zur Begutachtung aufgelegte Entwurf betreffend vorübergehende Maßnahmen im Bereich

des Strafaufschubes in der vorliegenden Form abgelehnt werden. Die gezeichneten Strafrichter des Landesgerichtes Steyr sprechen sich vehement dagegen aus, bewährte, dem Wesen des Zweckes des Strafvollzuges dienende Grundsätze kurzfristigen organisatorischen und budgetpolitischen Zielen der Politik unterzuordnen. Der vorliegende Entwurf würde im Übrigen den behaupteten Überbelag in den Justizanstalten nur kurzfristig beseitigen, im Ergebnis nach Ansicht der Strafrichter des Landesgerichtes Steyr aber die Situation letztlich sogar verschärfen, wäre doch spätestens ab Juli 2005, nach Aufhebung jener Bestimmung, mit einem überdurchschnittlichen Anstieg (Neuanfall und Ende des Aufschubes) der Strafgefangenen zu rechnen.

Als unabdingbar - wenngleich wie oben ausgeführt general- und spezielpräventiv ebenso bedenklich - erachten es die Strafrichter des Landesgerichtes Steyr jedenfalls, eine zu vollziehende Freiheitsstrafe nur dann aufzuschieben, wenn auch die besonderen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 2 lit a StVG erfüllt sind.

Abschließend kann festgehalten werden, dass hinsichtlich der geplanten Lockerungen der Voraussetzungen für den Strafaufschub keinesfalls - wie in den Erläuterungen des Entwurfes angeführt - von geringfügigen Lockerungen gesprochen werden kann, es ist vielmehr davon auszugehen, dass bei Wegfall der Erforderlichkeit der besonderen Gründe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 lit a StVG bei Freiheitsstrafen bis zu achtzehn Monaten einschneidende Veränderungen eintreten werden.



Landesgericht Steyr,
am 16. April 2003



HR Dr. Günter Bittermann



Mag. Erwin Scheucher



Mag. Peter Enöckl



Dr. Christoph Mayer



Dr. Roland Pollak